

Statuten



Des Judo und Jiu - Jitsu Klub Fudsch - San

Luzern

A) Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudsch-San ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Artikel 2

Der Sitz des Klubs ist Luzern

Artikel 3

Der Klub bezweckt:

- a) Die Förderung und Übung der Budosportarten
- b) Die Ausbildung seiner Mitglieder
- c) Die Beteiligung an nationalen und internationalen Wettkämpfen
- d) Die Pflege der sportlichen Kameradschaft
- e) Die Erhaltung der budosportlichen Traditionen

Artikel 4

Der Klub sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Verbindungen mit in - und ausländischen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- b) Durchführung von Kursen
- c) Die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung der Budogradierung
- d) Die Organisation von Ausbildungslagern, Wettkämpfen und Kursen
- e) Vertretung der Interessen der Budosportler gegenüber den Behörden
- f) Gesellige Anlässe
- g) Regelmässige theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder

Artikel 5

Die für die Tätigkeiten erforderlichen Geldmittel entnimmt der Klub seinem Vermögen. Die Kasse des Klubs wird gespiesen durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Kursgelder und Prüfungsgebühren
- c) Gebühren für Ausweispapiere
- d) Beiträge von Behörden und Schenkungen
- e) Kapitalerträge

B) Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Klub besteht aus Aktiv-, Inaktiv-, Junioren-, Frei-, Passiv-, Gönner-, und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6.1

Aktivmitglied kann jede gut beleumundete Person nach zurückgelegtem 16. Altersjahr werden, die sich den Statuten unterzieht.

Artikel 6.2

Inaktivmitglied wird jedes Aktivmitglied, das für eine bestimmte Zeit aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht aktiv im Klub mitmachen kann.

Bei Krankheit, die länger als zwei Monate dauert, tritt die Inaktivmitgliedschaft automatisch ein, rückwirkend auf den Monat der Erkrankung, sofern der Vorstand Kenntnis davon hat.

Bei mehr als zweimonatiger vorübergehender Verhinderung, aktiv am Klubgeschehen teilzunehmen, sei dies aus beruflichen oder sonstigen zwingenden Gründen, kann beim Vorstand um die Inaktivmitgliedschaft ersucht werden. Das Inaktivmitglied ist aktiv und passiv wahlfähig und ist beitragsfrei. Wird von einem Inaktivmitglied die aktive Mitwirkung im Klub wiederaufgenommen, so tritt die Aktivmitgliedschaft automatisch wieder ein.

Artikel 6.3

Juniorenmitglied kann jede gut beleumundete Person im Alter zwischen 9 und 16 Jahren werden, die sich mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters den Statuten des Klubs unterzieht.

Artikel 6.4

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele und Bestrebungen des Klubs begrüsst und unterstützt, sich aber nicht aktiv am Klub beteiligen will. In Klubangelegenheiten ist das Passivmitglied weder stimmberechtigt noch aktiv oder passiv wahlfähig. Es kann jedoch an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 6.5

Zu Ehren- und Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es des Vorschlags des Vorstandes sowie 3/4 der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmen. Die Ernennung von Freimitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Das Ehren- oder Freimitglied hat die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, ist aber beitragsfrei.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss. Ein Austritt ist nur auf Monatsende möglich und ist dem Vorstand 14 Tage vorher mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Klubvermögen. Die fälligen Ansprüche des Klubs gegenüber austretenden Mitgliedern bleiben vorbehalten.

Artikel 8

Suspens und Ausschluss:

- a) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstößen gegen die Statuten, gegen die Interessen des Klubs oder gegen die guten Sitten suspendieren. Vorgängig ist dem Mitglied eine Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.
- b) Über den Ausschluss beschliesst die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden. Zur Suspension eines Mitgliedes durch den Vorstand sind 3/4 der anwesenden Stimmen notwendig. Zum Ausschluss 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- c) Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung die Beiträge und Gebühren von drei Monaten nicht bezahlt hat verliert es automatisch die Mitgliedschaft.

Artikel 9

Die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Gebühren werden von der Generalversammlung bestimmt und sind im Anhang B ersichtlich.

Der Vorstand kann in schriftlich begründeten Fällen die Reduktion eines individuellen Mitgliederbeitrags für ein Jahr bewilligen. Für ein Folgejahr muss das Gesuch erneut gestellt werden. Einsicht in diesen Entscheid haben ausschliesslich die Revisoren. Alle Personen haben sich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Für die Verbindlichkeit des Klubs haftet allein und ausschliesslich das Klubvermögen.

Artikel 10

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

C) Die Organe des Klubs

Artikel 11

Die Organe des Klubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Sonderausschüsse

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März statt. Die Mitglieder sind zu einer Generalversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten, der Vorsitzenden der Sonderausschüsse und der TK- Chefs
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) Das Jahresbudget
- e) Das Jahresprogramm
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Gebühren
- g) Anträge des Vorstandes
- h) Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zum 1. Januar schriftlich eingereicht werden müssen
- i) Wahl des Vorstandes, der TK-Chefs Judo/Jiu Jitsu und der Sonderausschüsse
- j) Statutenänderungen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Eine Generalversammlung kann nur über solche Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Artikel 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Artikel 14

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung hat die Gründe zu deren Einberufung zu enthalten.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich aus Aktiv- Ehren- und Freimitgliedern zusammen. Seine Mitglieder werden durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt. Er besteht aus mindestens:
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Materialverwalter. Die Vorstandsmitglieder können auch gleichzeitig TK-Chefs sein. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Klub führen der Präsident, Vizepräsident oder Kassier zu Zweien. Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen und besorgt die Klubgeschäfte, die ihm durch die Statuten, die Reglemente und durch die Generalversammlung übertragen werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Zur Fassung von Vorstandsbeschlüssen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen nötig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die von ihm bestimmten Trainer versehen ihr Amt ohne Anspruch auf Bezahlung, sind aber beitragsfrei.

Artikel 16

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Jahresbudget über alle Ausgaben Beschluss fassen. In die Kompetenz des Präsidenten fallen Ausgaben bis höchstens Fr. 500.- jährlich.

Artikel 17

Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Generalversammlung gewählte Revisoren zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, jederzeit in die das Rechnungswesen betreffende Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und den Kassasaldo festzustellen.

D) Allgemeines

Artikel 18

Die Aktivmitglieder des Klubs welche das Judotraining besuchen sind verpflichtet, einen Verbandsausweis des SJV und die erforderliche Jahreslizenz zu beziehen.

Artikel 19

Von Klubanlässen und Prüfungen können Bilder veröffentlicht werden. Falls ein Mitglied oder eine Begleitperson nicht wünscht, dass er in einer Abbildung erkennbar ist, kann dies dem Organisator oder einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden. Die Abbildung der Person wird unkenntlich gemacht.

In Texten werden ohne Rücksprache mit den Betroffenen nur die Vornamen erwähnt. Bei der Vorstellung des Vorstandes auf der Internetseite des Vereins werden das Portrait sowie der volle Name der Vorstandsmitglieder veröffentlicht.

Artikel 20

Die Auflösung des Klubs kann an einer Generalversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Ist die Generalversammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig, und es liegt ein Antrag auf Auflösung vor, so ist frühestens nach zwei, spätestens nach sechs Monaten mittels eingeschriebenem Brief zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen. Diese beschliesst über die Auflösung des Klubs mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmen. Wird die Auflösung des Klubs beschlossen, so ist unter seiner Verantwortung alles leihweise erhaltene Material den rechtmässigen Eigentümern zurückzuerstatten. Über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens nach Tilgung der Schulden entscheidet ebenfalls die Generalversammlung.

Artikel 21

Die vorliegenden Statuten inklusive Anhang A, B und C wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 09. März 2018 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 14. März 2008 und treten per sofort in Kraft.

Luzern, den 09. März 2018



Der Präsident
Armin Limacher



Der Vizepräsident
Michael Klötzli

Anhang A zu den Statuten des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudschi-San Luzern

Gründung einer selbständigen Untersektion des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudschi-San Luzern

Nippon Jiu-Jitsu Ryu Luzern (NJJL)

1. Mitgliedschaft

Die Jiu-Jitsu Mitglieder unterstehen den Statuten des Judo und Jiu-Jitsu Klubs Fudschi-San Luzern. Die Jiu-Jitsu Mitglieder sind dem Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudschi-San Luzern als selbständige Untersektion angegliedert. Sie sind verpflichtet einen Prüfungsausweis des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudschi-San zu beziehen.

2. Finanzielles

Der von der Generalversammlung festgesetzte Jahresbeitrag gilt für alle Mitglieder des Judo und Jiu-Jitsu Klubs Fudschi-San und wird durch den Kassier eingefordert.

3. Organe

Die selbständige Untersektion Nippon Jiu-Jitsu ist den Organen des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudschi-San Luzern unterstellt.

4. Training

An den von der GV zugeteilten Abenden im Dojo des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudschi-San Luzern.

5. Prüfungsrichtlinien

Bei der selbständigen Untersektion Nippon Jiu-Jitsu gilt das von der Generalversammlung bestätigte Prüfungsreglement.

Anhang B zu den Statuten des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudsch-San Luzern

Mitgliederbeiträge

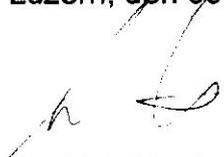
	Aktiv	Lehrling	Schüler	Passiv
Jahresbeitrag	380.--	290.--	170.--	30.--
Prüfungsausweis/ Verbandsausweis ¹⁾	30.--	30.--	30.--	--

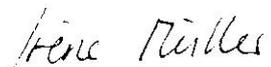
¹⁾ Im ersten Jahr erhöht sich der Jahresbeitrag um die Kosten des Verbandsausweises des SJV beziehungsweise des Prüfungsausweises. Der Jahresbeitrag beinhaltet den GV-Beitrag sowie allfällige Verbands- und Lizenzgebühren.

Die zusätzlichen Kosten von CHF 10.-- für die Mitgliederzeitschrift DOJO des SJV werden bis auf weiteres vom Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudsch-San Luzern getragen und nicht auf die Mitglieder überwält. Über eine allfällige Anpassung dieser Praxis entscheidet die Generalversammlung.

Der vorliegende Anhang B zu den Statuten des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudsch-San Luzern wurde an der Generalversammlung vom 09. März 2018 genehmigt und tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

Luzern, den 09. März 2018


Der Präsident
Armin Limacher


Der Kassier
Irene Müller

Anhang C zu den Statuten des Judo und Jiu-Jitsu Klub Fudsch-San Luzern

Dieser Anhang gemäss SJV wurde an der GV vom 9. März 2018 genehmigt.

ETHIK-CHARTA

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

ERSTENS:

GLEICHBEHANDLUNG FÜR ALLE!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

ZWEITENS.

SPORT UND SOZIALES UMFELD IM EINKLANG!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

DRITTENS.

FÖRDERUNG DER SELBST- UND MITVERANTWORTUNG!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

VIERTENS.

RESPEKTVOLLE FÖRDERUNG STATT ÜBERFORDERUNG!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

FÜNFTENS.

ERZIEHUNG ZU FAIRNESS UND UMWELTVERANTWORTUNG!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

SECHSTENS.

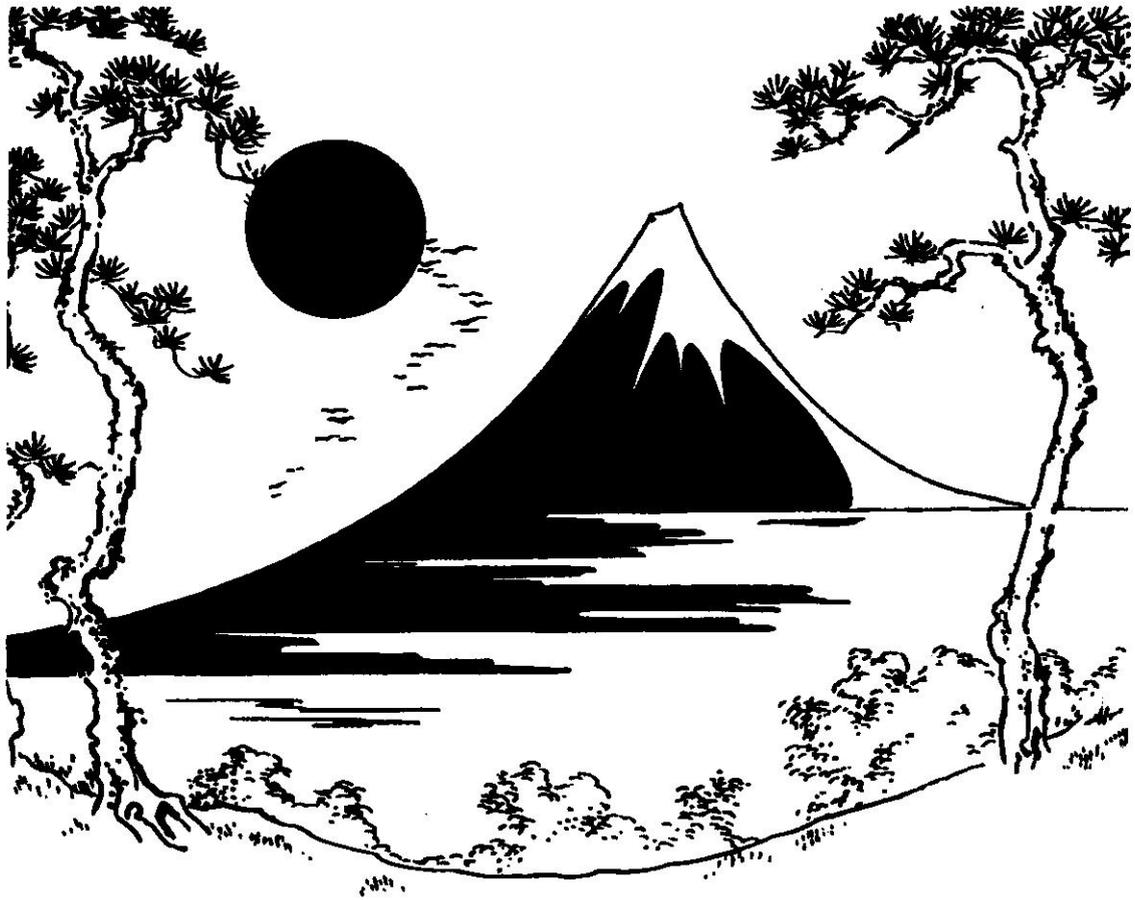
GEGEN GEWALT, AUSBEUTUNG UND SEXUELLE ÜBERGRIFFE!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

SIEBTENS.

ABSAGE AN DOPING UND SUCHTMITTEL!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.



未雨

永道